

Blickwinkel aus dem konfessionell-lutherischen Motivarsenal.¹⁶⁴

Auf der Generalsynode der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche im Jahr 1958 wurde noch einmal das Votum für eine verstärkte Verbindung mit dem landeskirchlichen Luthertum erneuert; als Übergangsregelung wurde vorgesehen, dass bei grundsätzlich suspendierter Kirchengemeinschaft mit den lutherischen Landeskirchen die gastweise Zulassung zu Altar und Kanzel solchen Pastoren gewährt werden könne, die sich *in statu confessionis* befänden.¹⁶⁵ Zugleich blieb man an einer verfassungsmäßigen Vereinigung im freikirchlichen Lager zwar interessiert, konnte sich aber vorerst nicht zu weiterführenden Schritten, wie etwa einer Annahme der schon vollständig ausgearbeiteten Vereinigung mit der (2.) Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche, entschließen.

Die 1958 von der Generalsynode gebilligte Politik des Oberkirchenkollegiums im Blick auf die lutherischen Landeskirchen fand 1963 ihr vorläufiges Ziel in einer Vereinbarung mit der VELKD. Darin wurde eine wechselseitige Übernahme von Kirchgliedern geregelt und Abmachungen über gelegentliche Sakramentsgemeinschaft sowie die Zulassung von Amtsträgern zu Predigt und Altären getroffen. Hier kam noch einmal kirchenamtlich die gesamtlutherische Option zum Tragen, wie sie von Anfang an zum Orientierungspotential der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Preußen selbst in der aufgenötigten freikirchlichen Daseinsform gehört hatte.

Gert Kelter:

Stellungnahme der Redaktion der Lutherischen Beiträge

**zu Reaktionen auf den Aufsatz „Pacta sunt servanda -
Über kirchliche Ordnungen und ihre Verbindlichkeit“
von Prof. em. Dr. habil. Werner Klän, D. Litt.¹**

Die Redaktion der Lutherischen Beiträge hat aufgrund zahlreicher Rückmeldungen auf den Aufsatz von Werner Klän „Pacta sunt servanda“ erfreut wahrgenommen, dass unsere Zeitschrift und ihre Internetseite (www.lutherische-beitraege.de) offenbar weit über den Kreis der Abonnenten hinaus zur Kenntnis genommen werden.

Neben vorwiegend dankbar zustimmenden Reaktionen gab es auch einige negativ-kritische.

¹⁶⁴ Vgl. die Stellungnahme in: Kirchenblatt 107 (1957), 9f.

¹⁶⁵ Vgl. den Bericht in Kirchenblatt 108 (1958), 210—213; der Wortlaut des Beschlusses a.a.O., 212 f.

¹ Lutherische Beiträge Nr. 3/2024, S. 139-160.

Aus den kritischen Rückmeldungen wurde allerdings deutlich, dass es offenbar dringend geboten ist, auf eine Reihe von irrgen und irreführenden kirchenrechtlichen Auffassungen² sachlich korrigierend hinzuweisen, die offenkundig von einer Reihe von Gegnern der geltenden Grundordnung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) vertreten und im Sinne eines „Framing“ verbreitet werden, das geeignet wäre, Mitglieder des Allgemeinen Pfarrkonventes (APK) und der Kirchensynode (KS) zu desinformieren und so eine sachgerechte, also rechtskonforme Diskussion in den Gremien von vornherein zu erschweren.

Zunächst: Die Redaktion der Lutherischen Beiträge dankt Prof. em. Dr. habil. Werner Klän für die Zustimmung zur Veröffentlichung seines Aufsatzes und teilt ausdrücklich seine darin enthaltenen Argumentationen und Konklusionen.

In dieser Stellungnahme soll es (1) vor allem darum gehen, den sogenannten **APK-Beschluss** des 11. Allgemeinen Pfarrkonvents (Berlin 2009) sachlich zutreffend zu erläutern, der nachfolgend sowohl von der 12. Kirchensynode (Berlin 2011), dem 12. Allgemeinen Pfarrkonvent (Berlin 2013), der 13. Kirchensynode (Hermannsburg 2015) und dem 13. Allgemeinen Pfarrkonvent (Rehe 2017) immer wieder zustimmend akzeptiert und adaptiert wurde *und bis heute in verbindlicher Geltung steht.*³

In diesem Kontext ist eine Klärung der Begriffe „**Bekenntnisstand**“, „**Lehrentscheidungen**“ und „**Lehrmeinungen**“ nötig, mit deren Hilfe zwischen unterschiedlichen Sachinhalten differenziert wird, wie vom 12. Allgemeinen Pfarrkonvent (Berlin 2013) ausdrücklich begrüßt und seit Jahren (zusammengestellt von der Kirchenleitung) vorliegt und den APK-Konventualen und Synodalen regelmäßig vor jeder Tagung zugestellt wird.

In den Zusammenhang eines sachgerechten Verständnisses des APK-Beschlusses gehört auch eine Anmerkung zu der Behauptung, „**neue Erkenntnisse**“⁴ müssten zur Änderung kirchlicher Ordnungen führen, weil die Kirche „in die **Zeitgenossenschaft** gesellschaftlichen Wandels einbezogen“⁵ sei.

Weiterhin (2) erscheint es erforderlich zu sein, **irrige Auffassungen zur Verfassungssystematik** der Grundordnung der SELK, namentlich zum Verhältnis von APK und Kirchensynode zu korrigieren, die von Gegnern der geltenden Grundordnung zwar redundant wiederholt, dadurch aber nicht richtiger werden.

Sodann ist (3) zu der Meinung Stellung zu beziehen, es handele sich bei allen sechs, im sog. „Atlas Frauenordination“ vorgestellten Szenarien nicht um „**Trennungsszenarien**“, und theologisch zu erläutern, weshalb es sich außer bei

²Die teilweise auch theologischen Implikationen bzw. Voraussetzungen haben.

³ Vgl. Atlas Frauenordination. Herausgegeben vom 14. Allgemeinen Pfarrkonvent der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) - Hofgeismar 2022. S. 27ff.

⁴So in einer der veröffentlichten Kritiken.

⁵So in einer der veröffentlichten Kritiken.

Szenario 1 und 3⁶ definitiv um solche handelt und zwar zugunsten der Einführung einer nach Artikel 2 (2) der Grundordnung der SELK schrift- und bekenntniswidrigen Union⁷.

Der Beschluss des 11. Allgemeiner Pfarrkonvents (Berlin 2009) im Wortlaut⁸:

„Der Allgemeine Pfarrkonvent stellt fest:

Seit dem Pro- und Contra-Papier mit den wesentlichen Argumenten zur Frage einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche aus dem Jahre 2000 ist ein sehr langer und intensiver Beratungsprozess mit Begegnungskonventen innerhalb der Pfarrerschaft der SELK durchgeführt worden. Damit wurde, was die Pfarrer in der SELK betrifft, ein Beschluss der Kirchensynode 2003 in Melsungen zu dieser Frage umgesetzt.

Außerdem wurde über folgende Jahresthemen theologisch gearbeitet:

1. Amt, Ämter und Dienste in der SELK
2. Frage nach einer theologisch relevanten Verknüpfung von Amt und Geschlecht des Amtsträgers
3. Fragen der Zuordnung von Mann und Frau im Alten und Neuen Testament
4. die für das Thema Frauenordination relevanten hermeneutischen Fragen
5. Damit ist auch einem ausdrücklichen Wunsch von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten (siehe Rundschreiben des Bischofs vom 15. Mai 2006) entsprochen worden.

Als Ergebnis kann festgehalten werden:

1. Die Konvente haben stark zur Vertrauensbildung, zur Versachlichung und zur besseren theologischen Verständigung beigetragen. Der gegenseitige Respekt ist bei Gegnern wie Befürwortern der Frauenordination gewachsen, auch wenn keine Seite von der jeweils anderen theologisch überzeugt werden konnte.
2. Die Beratungen auf dem 11. APK zu diesem Sachverhalt haben gezeigt, dass es trotz intensiver Bemühungen innerhalb der Pfarrerschaft der SELK keine Einmütigkeit in der Frage der Zulässigkeit der Ordination von Frauen gibt. In diesem Zusammenhang hat zum Beispiel ein Antrag auf Änderung des Art. 7 (2) Grundordnung auf dem APK [Antrag 220: „... 7,2: Dieses Amt kann Frauen und Männern übertragen werden.“] auch keine Mehrheit gefunden.
3. Befürworter und Gegner der Frauenordination gehen dennoch von der gemeinsamen Verpflichtetheit auf die Heilige Schrift aus.

Sie tragen daher vorerst die unterschiedliche Beantwortung der Frage nach

⁶ „Kirchensynode und Pfarrkonvent treffen eine grundsätzliche Entscheidung mit Bestätigung der jetzt geltenden Ordnung und beenden die offizielle Debatte.“ | „Synode und Pfarrkonvent verständigen sich auf eine Weiterarbeit bis zum Finden einer Einmütigkeit in dieser Frage.“

⁷(2) [Die SELK] verwirft die der Heiligen Schrift und den lutherischen Bekenntnissen widersprechenden Lehren und ihre Duldung sowie jede Union, die gegen Schrift und Bekenntnis verstößt.

⁸Atlas Frauenordination. Herausgegeben vom 14. Allgemeinen Pfarrkonvent der Selbständigen Evangelisch-

Lutherischen Kirche (SELK) - Hofgeismar 2022. S. 30-32.

der Zulässigkeit der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche, weil sie Rücksicht nehmen auf den derzeitigen – als je bindend empfundenen – Stand der Einsichten in die unterschiedliche Auslegung der Heiligen Schrift.

Das Vorhandensein der beiden Positionen zu dieser Frage wird derzeit nicht als kirchentrennend erachtet.

4. Angesichts der gegenwärtigen Sachlage gesteht der APK seine Ratlosigkeit darüber ein, wie in dieser Frage Einmütigkeit zu erlangen ist. Er vertraut aber auf die Leitung des Heiligen Geistes, der nach der Verheißung des Herrn der Kirche uns in alle Wahrheit leiten wird (Joh.16,13). In diesem Vertrauen ist weiteres geduldiges Bemühen um eine Verständigung erforderlich.

5. Der APK setzt gemäß *GeschO* APK § 17 einen Ausschuss ein, der bis zum nächsten ordentlichen APK vordringlich folgende Aufgaben hat:

Er erstellt eine Dokumentation zum Stand der Einsichten auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen. Diese wird den Gemeinden und den Bezirkssynoden bis zum 31.12.2009 zur Beratung zur Verfügung gestellt (vgl. Beschluss 10. Kirchensynode Melsungen 2003 / APK 230, A. e.).

[...]

6. *Der APK bittet die Kirchenleitung dafür Sorge zu tragen, dass in den Kirchenbezirken die Frage der Frauenordination anhand der Dokumentation gemäß dem Beschluss der Kirchensynode in Melsungen thematisiert wird, so dass gegebenenfalls Voten abgegeben werden können.“*

Da sich die Missverständnisse und Fehlinterpretationen vor allem auf Punkt 3 des APK-Beschlusses von 2009 beziehen, beschränken wir uns hier zunächst auch darauf.

1. Was heißt: „Befürworter und Gegner der Frauenordination gehen dennoch von der gemeinsamen Verpflichtetheit auf die Heilige Schrift aus“?

Das heißt: Der APK setzt voraus, dass Befürworter und Gegner der Frauenordination (FO) jeweils für sich behaupten und in Anspruch nehmen, dass sie sich in der Argumentation für ihre jeweilige Position zur Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Ordination von Frauen zum Hirtenamt der Kirche ausschließlich der Heiligen Schrift (also genauso ausdrücklich und in Abgrenzung dazu [!] nicht schriftfremden, z.B. gesellschaftlichen, politisch-ideologischen usw. Argumenten) verpflichtet fühlen und wissen.

Gegner und Befürworter der FO, so der APK-Beschluss, gestehen sich also wechselseitig zu, dass sie für oder gegen die FO ausschließlich auf der Grundlage der Hl. Schrift argumentieren. Und zwar selbstverständlich im Sinne der Grundordnung Artikel 1 (2), der Hl. Schrift „als (an) das unfehlbare Wort Gottes, nach dem alle Lehren und Lehrer der Kirche beurteilt werden sollen“.

Das heißt jedoch definitiv nicht, dass die Befürworter der geltenden Grundordnung damit den Gegnern der Grundordnung (und Befürwortern der FO) zugestanden, dass ihre Schriftauslegung richtig, rechtgläubig, zutreffend,

exegetisch sachgemäß, ergo schrift- und bekenntnisgemäß sei. Ebenso wenig übrigens, wie das bedeutet, dass die Befürworter der FO es den Gegnern mit dieser Formulierung zugestünden, dass deren Auslegung zwingend schriftgemäß sei.

Der 11. APK 2009 (mit allen nachfolgenden APKen und Kirchensynoden) stellt lediglich fest: Beide Seiten beanspruchen für sich, *keine schriftfremden Argumente* für ihre jeweilige Position zu bemühen, sondern sich ausschließlich auf den exegetisch zu erhebenden Wortlaut und Sinn der Hl. Schrift zu beziehen.

Davon gehen wir aus und verzichten in der andauernden Phase der theologischen Diskussion darauf, der jeweils anderen Seite *pauschal und unbegründet* schriftfremde Motive für ihre jeweilige Position zu unterstellen.⁹

Die Betonung der „gegenseitigen Verpflichtetheit auf die Heilige Schrift“ und die Redewendung an sich ist der Ertrag eines langjährigen theologischen und gesellschaftlichen Diskurses innerhalb der SELK, der das Thema zum Inhalt hatte, ob und inwieweit die Vertreter der beiden Seiten schriftfremde Argumente in die doch eigentlich strikt biblisch-theologisch bestimmt sein sollende Debatte eintrügen, also „Eis-egese“ anstelle von Ex-egese betrieben.

Am Ende, das besagt die Redewendung, gestand man sich gegenseitig und wechselseitig zu, dass beide Seiten (unabhängig von der theologischen Richtigkeit) nach bestem Wissen und Gewissen bemüht seien, rein innerbiblisch zu argumentieren, um auch auf der Basis eines dann einmal gemeinsamen Schriftverständnisses die abhanden gekommene Einmütigkeit wiederzuerlangen.

Wenn jetzt, nach so vielen Jahren und von solchen, die „dabei waren“ und es wahrhaftig besser wissen müssten, gefordert wird, „neue Erkenntnisse“ müssten zur Änderung kirchlicher Ordnungen führen, weil die Kirche „in die Zeitgenossenschaft gesellschaftlichen Wandels einbezogen“ sei, ist das ein massiver Schritt hinter längst erzielte Übereinstimmungen. Gefordert wird hier, zusätzlich zu bzw. sogar anstelle biblischer Argumente „neue Erkenntnisse“ (welche? auf welchem Gebiet?) und Anpassung an gesellschaftlichen Wandel zum Maßstab für die Änderung kirchlicher Ordnungen zu machen. Das nennt man Eis-egese und damit wäre man wieder dort, wo man 2009 meinte, nie wieder zu landen. Ganz abgesehen davon, dass hier unter der Hand auch wieder die längst überwunden geglaubte und der ausdrücklichen APK- und Kirchensynoden - Beschlussfassung (12. APK Berlin 2013 und 13. Kirchensynode Hermannsburg 2015, Atlas Frauenordination Anhang A. lit. 1 + m) widersprechende Behauptung aufgestellt wird, es handele sich bei der Frage um die Zulässigkeit der Ordination von Frauen um eine Ordnungs- und nicht um eine Lehrfrage.

Mit keiner Silbe ist im APK-Beschluss auch nur ansatzweise davon die Rede, dass der APK zwei in der SELK gleichberechtigte Lehrmeinungen nebeneinanderstellt, dass beide Positionen gleichermaßen in der SELK

⁹Also z.B. den FO-Gegnern Frauenfeindlichkeit, psychische Komplexe usw. und den FO-Befürwortern zeitgeistige, ideologische, politische Motive, psychische Probleme mit der Aufarbeitung einer schwierigen Vaterbeziehung usw.

vertretbar seien, „da sie sich auf Schrift und Bekenntnis berufen können“¹⁰.

Der hier zur Sprache kommende Begriff „Lehrmeinung“ macht eine erneute Erklärung der Nomenklatur nötig, mit Hilfe derer unterschiedliche Sachinhalte gekennzeichnet werden. Sie wird regelmäßig und seit langen Jahren durch die Kirchenleitung allen APK-Konventualen und Kirchensynoden zugestellt und ist auch im Atlas Frauenordination zu finden¹¹:

Da unterscheiden wir folgende Begriffe und damit Sachinhalte:

a. Bekenntnisstand der SELK (Art. 1 Abs. 2 Grundordnung).

Der Bekenntnis-Stand ist definiert durch die Bindung der Kirche an die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als an das unfehlbare Wort Gottes und die Bekenntnisschriften der ev.-luth. Kirche, wie sie im Konkordienbuch von 1580 gesammelt vorliegen.

*Dieser Bekenntnisstand ist nicht veränderbar (Art. 25 Abs. 6 S.3 Grundordnung). Das heißt, dass die Kirchensynode diese Festlegung über die SELK bindenden Schriften in der Kirchenverfassung nicht ändern kann, obwohl Grundordnungsänderungen an anderer Stelle möglich sind (Art. 25 Abs. 6 S. 1 Grundordnung).*¹²

Es ist z.B. nicht möglich, den Begriff „unfehlbares Wort Gottes“ zu streichen oder durch andere Begriffe zu ersetzen, die die Unfehlbarkeit der Hl. Schrift als Gottes Wort relativieren oder in Frage stellen würden.

Ebenso wenig ist es möglich, im Konkordienbuch aufgeführte Bekenntnisschriften (einschließlich übrigens der dort aufgeführten ökumenischen Grundbekenntnisse, also des Apostolischen, Nicäischen und Athanasianischen) zu streichen, (in ihrem historischen Wortlaut) zu ändern oder durch weitere Schriften zu ergänzen.

b. Lehrentscheidungen.

Von der Festlegung der die SELK bindenden Schriften (Bekenntnisstand) zu unterscheiden ist **die Auslegung** der die SELK bindenden Schriften (also nach Art. 1 Abs. 2 Grundordnung: die Heilige Schrift und das Konkordienbuch) **durch kirchliche Lehrentscheidungen**.

Art. 24 Abs. 3 S. 2 lit. b Grundordnung sieht Beschlüsse über Fragen der Lehre vor, die bindende Wirkung für die SELK erlangen. Solche (in dem vorgesehenen Verfahren gefasste) Lehrentscheidungen sind zulässig, soweit sie nicht den im Konkordienbuch gesammelten Bekenntnisschriften widersprechen. Unzulässig wären Lehrentscheidungen aber auch dann, wenn zu ihrer Begründung dem lutherischen Bekenntnis widersprechende Bestandteile unverzichtbar sind oder auch, wenn die Begründung nicht ohne Widerspruch zu der im lutherischen Bekenntnis modellhaft enthaltenen Anleitung zur Auslegung und Anwendung der Heiligen Schrift auf aktuelle Fragen auskommt.

¹⁰ So eine der veröffentlichten Kritiken.

¹¹ Atlas Frauenordination Anhang B., S. 36-37.

¹² GO-SELK, Artikel 25 Abs. 6: „Beschlüsse über Änderungen dieser Grundordnung, über ... und ... bedürfen einer Mehrheit von Alle anderen Beschlüsse ... Der Bekenntnisstand der Kirche kann durch Beschluss der Kirchensynode nicht verändert werden. ...“

Anders als der Bekenntnisstand der Kirche (siehe a.) können Lehrentscheidungen der (Selbständigen Evangelisch-Lutherischen) Kirche geändert werden, soweit die zuständigen kirchlichen Organe geltende Lehrentscheidungen später als irrtümlich erachten und durch die Änderungen keine Widersprüche zu Inhalten der die SELK bindenden kirchlichen Schriften entstehen.

Die Gründer der SELK haben mit Art. 7 Abs. 2 Grundordnung („Dieses Amt kann nur Männern übertragen werden.“) von Anfang an eine Lehrentscheidung in der dem Kirchen-Zusammenschluss zugrundeliegenden Kirchenverfassung verankert.¹³

Diese Lehrentscheidung wurde durch die Beschlussfassungen des Allgemeinen Pfarrkonvents von Uelzen (1973) und der 1. Kirchensynode in Radevormwald (1973) bestätigt.¹⁴ Sie wurde bisher nicht geändert und bindet deshalb die Kirche nach wie vor. Für eine Lehrveränderung fehlt es bereits an einem abändernden Lehrbeschluss des APK, der durch Zustimmung der Kirchensynode zu einer die Kirche bindenden neuen Lehrentscheidung werden könnte (Art. 24 Abs. 3 S. 2 lit. b Grundordnung).¹⁵ Die Lehrentscheidung gehört deshalb nach wie vor zur geltenden Lehre der Kirche.

c. Von Lehrentscheidungen zu unterscheiden sind *Lehrmeinungen*.

Natürlich könnte man alle Auffassungen zur Frage nach der Vereinbarkeit der FO mit dem biblischen Befund gleichermaßen als Lehrmeinungen bezeichnen. Die begriffliche Unterscheidung zwischen Lehrentscheidungen und Lehrmeinungen macht jedoch eine notwendige inhaltliche Differenzierung deutlich. Es ist *eine mit der geltenden Lehre identische Lehrmeinung* von Lehrmeinungen zu unterscheiden, *die von der geltenden, die Kirche bindenden Lehre abweichen* oder sie glatt bestreiten. In den letztgenannten Fällen handelt es sich um bloße (persönliche) theologische Überzeugungen ohne Verbindlichkeit für die Kirche.

Nur die Ablehnung der FO, weil sie mit dem biblischen Befund unvereinbar ist, ist in der SELK aufgrund einer Lehrentscheidung die die SELK bindende

¹³ Siehe dazu die Erläuterung von OKR Dr. Gerhard Rost im Auftrag der Kirchenleitungen Freier Evangelisch-Lutherischer Kirchen in Deutschland v. 30.6.1970 zu Art. 6 Abs. 2 des Grundordnungs-Entwurfs (= Art. 7 Abs. 2 der Grundordnung), dass man sich von der heute weithin geübten Frauenordination eindeutig abgrenzen wolle und in der Frauenordination einen Verstoß gegen klare apostolische Weisungen sehe, und die Beschlussfassung des 12. APK (Berlin 2013) in Verbindung mit den in Bezug genommenen, im Konsens verabschiedeten Teilen der Vorlage des damaligen APK-Ausschusses „Ordination von Frauen zum Amt der Kirche“ mit dem zustimmenden Beschluss der 13. Kirchensynode (Hermannsburg 2015), Atlas Frauenordination, Anhang A. S. 34.

¹⁴ Atlas Frauenordination Anhang A. S. 27/28.

¹⁵ Für Beschlussfassungen zu Tatbeständen, die ihrem Inhalt nach eine originäre Frage der Lehre betreffen und in der Grundordnung geregelt sind (wie in Art. 7 Abs. 2 GO), gilt übrigens, wie die Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen der SELK schon vor dem 11. APK 2009, und zwar unter den Juristen einstimmig, festgestellt hat, das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit auch schon für den APK und nicht nur für die Kirchensynode. Dies hat der Vorsitzende der Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen auf dem 11. APK 2009 ausdrücklich bestätigt, siehe Seite 5 des APK-Protokolls (Unterlage 400).

geltende Lehre (siehe b.). Einen abändernden Lehrbeschluss des APK, der durch Zustimmung der Kirchensynode zu einer die Kirche bindenden neuen Lehrentscheidung werden könnte (Art. 24 Abs. 3 S. 2 lit. b Grundordnung), hat der APK nicht gefasst.

Die Befürwortung der FO ist eine von der geltenden Lehre **abweichende Lehrmeinung**.

Eigentlich müssten von der geltenden Lehre abweichende, öffentlich vertretene Lehrmeinungen auf kirchenrechtlich geordnetem Wege beanstandet werden.

2. Was heißt: „Sie tragen daher vorerst die unterschiedliche Beantwortung der Frage nach der Zulässigkeit der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche, weil sie Rücksicht nehmen auf den derzeitigen – als je bindend empfundenen – Stand der Einsichten in die unterschiedliche Auslegung der Heiligen Schrift.“

Dieser Teil des APK-Beschlusses besagt: Befürworter und Gegner der Frauenordination ertragen sich vorläufig, zeitlich begrenzt, nicht unendlich lang, aber in diesem Zeitraum ehrlich und in Liebe, obwohl sie jeweils der Überzeugung sind, dass der jeweils andere irrt und nicht schriftgemäß glaubt und lehrt.

Sie tun dies, weil sie nach Ziff. 4 des APK-Beschlusses ein *weiteres geduldiges Bemühen um eine Verständigung für erforderlich halten und vertrauen dabei auf die Leitung des Heiligen Geistes, der uns nach der Verheißung des Herrn der Kirche in alle Wahrheit leiten wird (Joh. 16,3)*. Ein solches ernsthaftes Bemühen um Verständigung wäre nicht möglich, wenn beim Austausch der theologischen Begründungen für und gegen die geltende Lehrentscheidung der Kirche abweichende (persönliche) Auffassungen nicht als Lehrmeinungen vorgebracht werden dürften.

Diejenigen, die an der geltenden Grundordnung festhalten, erklären sich bereit, „*vorerst*“ (also nicht endgültig, nicht unendlich, nicht aus Einsicht in die Richtigkeit der theologischen Gründe der Gegner) die Uneinigkeit in der Kirche zu ertragen, die eigentlich aber völlig unerträglich ist.

Sie tun dies, weil sie *Rücksicht nehmen auf den Stand der Einsicht derjenigen, die meinen, die geltende Lehre sei nicht schriftgemäß*.

Ebenso bekräftigen aber auch die Gegner der Grundordnung (die Befürworter der FO), dass sie Rücksicht nehmen möchten auf diejenigen, die an der geltenden Grundordnung festhalten, weil sie ihnen zugestehen, dass sie dies nur deshalb tun, weil sie die Auslegung der Hl. Schrift zu einer sie bindenden Überzeugung bringt, die eine Ordination von Frauen zum Amt der Kirche ohne Verletzung ihres an Schrift und Bekenntnis gebundenen Gewissens nicht zulässt.

Durch den APK-Beschluss in keiner Weise gedeckt ist daher die immer wieder zu hörende und zu lesende Behauptung, die Ablehnung und Befürwortung der FO sei *gleichermaßen durch APK und Synode als schriftgemäß und gleichberechtigt anerkannt*. Der klare Wortlaut der entsprechenden Beschlüsse

steht – wie dargelegt – komplett dagegen!

3. Was heißt: „Das Vorhandensein der beiden Positionen zu dieser Frage wird derzeit nicht als kirchentrennend erachtet.“

Der APK **beschreibt** in seinem Beschluss hier zwei in der SELK **vorhandene** theologische Positionen zur Frage der Zulässigkeit der Ordination von Frauen zum Amt der Kirche, **bewertet sie aber nicht** und besagt vor allem nicht, wie leider immer wieder behauptet wird, dass beide Positionen gleichberechtigt, gleichermaßen schriftgemäß seien.

Nicht gesagt wird also, dass diese beide Positionen gleichberechtigt seien oder in der SELK als gleichberechtigt anerkannt würden, sondern allein, dass sie derzeit nicht als kirchentrennend erachtet werden.

Wer anderes behauptet, muss sich fragen lassen, ob er die entsprechenden Beschlüsse überhaupt gelesen und verstanden hat und wirklich ernsthaft und redlich auf der Basis geltender Beschlüsse argumentieren will.

Derzeit, so der APK, und das heißt: solange wir noch ernsthaft auf der Basis der Hl. Schrift darüber reden, diskutieren, studieren, lernen, diskutieren, streiten, debattieren, verzichten wir auf beiden Seiten darauf, den jeweils anderen als Häretiker, Irrelehrer, Ketzer zu bezeichnen und daraus Konsequenzen für die innere Einheit der Kirche zu ziehen.

Konkret: Wir verzichten *vorübergehend*, solange wir noch um Lehreinigkeit ringen, reden, streiten, diskutieren darauf, Lehrbeanstandungsverfahren zu fordern, weil eine theologische Debatte ja nicht möglich wäre, wenn man nicht auch als persönliche Lehrmeinung Auffassungen vertreten könnte, die der geltenden Lehre bzw. der persönlich als unbedingt geltend verstandenen Meinung widersprechen.

Wir verzichten *derzeit*, vorübergehend, während der Zeit der andauernden innerkirchlichen biblisch-theologischen Lehrgespräche darauf, Konsequenzen in der kirchlichen Praxis zu ziehen, also z.B. die Interkommunion und Interzelebration mit solchen zu verweigern die in der Frage der FO anderer Meinung sind als man selbst.¹⁶

Der Begriff „derzeit“ besagt im Übrigen ganz eindeutig, dass eine unterschiedliche Beantwortung der Lehrfrage, ob Frauen zum Amt der Kirche ordinierter werden dürfen oder nicht, **grundsätzlich und prinzipiell sehr wohl kirchentrennend** ist.

Dazu passt auch das im APK-Beschluss vorgegebene – und bis zum neuesten Beschluss des APK (Rehe 2017) beibehaltene – Ziel der *Erlangung der Einmütigkeit* in der Beantwortung der Lehrfrage.

¹⁶ Faktisch entfaltet die Divergenz in der Frage der FO allerdings bereits längst kirchentrennende Wirkung innerhalb der SELK. Sowohl bei Pastoren, die längst nicht mehr jeden Amtsbruder auf ihre Kanzel und an ihre Altäre lassen als auch bei Gemeindegliedern, die nicht mehr undifferenziert von jedem Pastor die Absolution und das Hl. Abendmahl empfangen oder überhaupt an Gottesdiensten teilnehmen.

Mit Ausnahme des Szenarios 3 werden im *Atlas Frauenordination* Szenarien¹⁷ beschrieben, die eine theologische Weiterarbeit zur Erlangung dieses Ziels nicht mehr vorsehen.

4. Verhältnis APK / Kirchensynode

Die Verhältnisbestimmung zwischen den Kirchen-Organen Allgemeiner Pfarrkonvent und Kirchensynode ist keine Frage von Meinungen, die beliebig variieren könnten, sie ist vielmehr verbindlich in der Kirchenverfassung geregelt.

Wir sehen uns die für Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis einschlägigen (Spezial-)Regelungen in *Artikel 24 (Der Allgemeine Pfarrkonvent)* und *Artikel 25 (Die Kirchensynode)* der Grundordnung an.

In Artikel 24 Abs. 3 S. 2 lit. b Grundordnung heißt es:

„*Es gehört zu den Aufgaben des Allgemeinen Pfarrkonventes:*

b) über Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis zu beraten. Er kann dazu Beschlüsse fassen. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung durch die Kirchensynode, wenn sie bindende Wirkung für die Kirche haben sollen;“

In Art. 25 Abs. 5 S.2 lit. b Grundordnung heißt es zu den Aufgaben der Kirchensynode:

„*Insbesondere gehört es zu ihren Aufgaben:*

b) über Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis zu beraten und zu darüber gefassten Beschlüssen des Allgemeinen Pfarrkonventes Stellung zu nehmen;“

Die Aufgabenverteilung für Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis ist damit klar geregelt. Die Kirche bindende Entscheidungen zu diesen Fragen obliegen zunächst allein dem (insoweit **vorgeordneten**) APK. Das Mitbestimmungsrecht der Kirchensynode ist in diesen Fragen akzessorisch und setzt einen APK-Beschluss voraus, dem die Kirchensynode ausschließlich zustimmen oder die Zustimmung verweigern kann.

An der dargestellten Zuständigkeitsabgrenzung ändert sich auch nichts in den Fällen, in denen eine Änderung der geltenden Lehre zusätzlich eine Veränderung der Grundordnung durch die (für gesamtkirchliche Ordnungen allgemein zuständige) Kirchensynode erforderlich macht, weil die Grundordnung (wie in Art. 7 Abs. 2) einen Tatbestand zu einer originären Frage der Lehre enthält.

5. Wie sind die sog. Szenarien des „Atlas Frauenordination“ zu bewerten

Im sog. „Atlas Frauenordination“ werden auf der Seite 24 unter der Überschrift „Mögliche Ansätze zur Weiterführung der Frage der Frauenordination in der SELK“ sechs verschiedene Szenarien vorgestellt. Lediglich Szenario 1¹⁸ und 3¹⁹

¹⁷ *Atlas Frauenordination* a.a.O. Seite 24.

¹⁸ Kirchensynode und Pfarrkonvent treffen eine grundsätzliche Entscheidung mit Bestätigung der jetzt geltenden Ordnung und beenden die offizielle Debatte.

¹⁹ Synode und Pfarrkonvent verständigen sich auf eine Weiterarbeit bis zum Finden einer Einmütigkeit in dieser Frage.

würden aus der Sicht der Grundordnungsbefürworter keine (unmittelbare) kirchentrennende Wirkung entfalten.

Die Szenarien 2²⁰, 4²¹, 5²² und 6²³ hätten unmittelbar kirchentrennende Wirkung, wären also als reine Trennungsszenarien zu beschreiben.

Ob diese Trennung durch faktische Aufkündigung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft innerhalb bestehenbleibender äußerer Strukturen oder in zwei getrennten Strukturen erfolgt, ist bei der Bewertung dieser Szenarien als Trennungsszenarien nicht von Belang.

Daran änderte auch die Vorstellung (im Atlas FO auf Seite 24 den Szenarien 4 und 5 zugewiesen) nichts, dass „die unterschiedliche Beantwortung der Frage der Frauenordination grundsätzlich nicht als kirchentrennend erachtet“ werden könne.

Für die Befürworter der Grundordnung *ist* die Einführung der Frauenordination kirchentrennend, weil sie als durch den biblischen Befund ausgeschlossene Irrlehre und -praxis angesehen wird.

Die im Atlas dargestellten Szenarien 4 und 5 sehen die SELK zukünftig als eine Kirche, in der eine zweigleisige kirchliche Praxis ermöglicht wird. Will die SELK die Berufung von Pfarrerinnen – wenn auch nur durch einzelne Gemeinden – ermöglichen, setzt dies eine Veränderung ihrer geltenden Lehre voraus, nach der eine Ordination von Frauen zum Amt der Kirche durch den biblischen Befund ausgeschlossen ist. Der APK hätte mit Zustimmung der Kirchensynode zu entscheiden, dass die bisherige Lehrentscheidung irrig ist und sie zu ersetzen durch die Lehrentscheidung, dass der biblische Befund der Zulassung einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche weder entgegensteht noch diese Zulassung gebietet.

Eine Änderung der geltenden Lehrentscheidung dahingehend, dass sie widersprüchliche Lehraussagen zur Frage nach der Vereinbarkeit einer Frauenordination mit dem biblischen Befund gleichberechtigt nebeneinander stellt, ist schon aus Gründen der Logik nicht vorstellbar. Die SELK wäre dann auch eine Kirche, die sich im kompletten Widerspruch zur Entstehungsgeschichte der altlutherischen Bewegung im 19. Jahrhundert als einer *dezidiert und grundsätzlich antiunionistischen Bewegung* erweisen würde, und hätte damit jegliche Existenzberechtigung verloren.

²⁰ Kirchensynode und Pfarrkonvent führen die Frauenordination innerhalb der SELK grundsätzlich ein und beenden die offizielle Debatte.

²¹ Synode und Pfarrkonvent beschließen, dass solche Pfarrbezirke Pfarrerinnen berufen dürfen, die sich mit der notwendigen Mehrheit dafür entscheiden.

²² Befürwortende und ablehnende Gemeinden trennen sich innerhalb eines Kirchenkörpers organisatorisch.

²³ Die SELK trennt sich „friedlich“ in zwei Kirchenkörper, idealerweise mit Aufrechterhaltung der Allgemeinen Kirchenkasse. Die beiden neuen Kirchen suchen ggf. nach der Einheit mit anderen lutherischen (Frei-) Kirchen (z.B. der ELKiB).

Exkurs 1: „Bekenntnisrelevanz“ und „Bekenntnis“

In jüngster Zeit wird die Behauptung aufgestellt, die Kirche müsse durch entsprechende Beschlüsse und Entscheidungen des APK und der Kirchensynode zunächst einmal klären, ob die Frage der FO überhaupt „bekenntnisrelevant“ sei.

Dahinter scheint die Meinung zu stehen, dass jede Lehre, die nicht ausdrücklich in den Bekenntnisschriften vertreten oder verworfen werde, keine „Bekenntnisrelevanz“ habe. Da nun das Thema der FO in den Bekenntnisschriften nicht vorkomme, handele es sich hier um eine nicht bekenntnisrelevante Lehre. Daraus wird gefolgert, dass die Einführung der FO also keine kirchentrennende Wirkung haben könne.

Die Begriffe „Bekenntnisrelevanz“ bzw. „bekenntnisrelevant“ kommen in der Grundordnung der SELK nicht vor. Wohl aber die Begriffe „Bekenntnis“ und „Bekenntnisstand“.

Je nachdem, ob Juristen oder Theologen die Begriffe „Bekenntnis“ und „Bekenntnisstand“ untersuchen und interpretieren, werden dabei unterschiedliche Resultate herauskommen. Juristen werden den Wortbestandteil „Bekenntnis“ im Begriff „Bekenntnisrelevanz“ nur im Kontext seiner Verwendung als Rechtsbegriff in den kirchlichen Ordnungen, hauptsächlich der Grundordnung analysieren. Theologen werden den Wortbestandteil „Bekenntnis“ jedoch deutlich weiter im Kontext der Bekenntnisschriften, der kirchlichen Dogmatik und der Dogmengeschichte verstehen.

Dass sowohl Juristen untereinander als auch Theologen untereinander dabei zu auch intern widersprechenden Ergebnissen gelangen können, ist anzunehmen, entbindet aber nicht davon, sich jeweils begründet zu positionieren.

Theologisch lassen sich Begriff und Inhalt des Wortes „Bekenntnis“ nicht auf dessen Vorkommen und juristischen Gebrauch in der Grundordnung der SELK beschränken.

Das Bekenntnis der Kirche ist nach dem Verständnis und Sprachgebrauch der evangelisch-lutherischen Kirche die Summe ihrer geltenden Lehre. Sowohl der im Konkordienbuch kodifizierten, als auch der durch die Kirche zuvor oder hernach festgelegten.

Theologisch kommt man nicht umhin, eine gewisse Synonymität von Bekenntnis, Lehre und Glauben der Kirche festzuhalten. Was dem Bekenntnis, der Lehre und dem Glauben der Kirche entspricht, entspricht per definitionem auch der Hl. Schrift, ist also schriftgemäß, ist also bekenntnisgemäß. Was dem Bekenntnis, der Lehre und dem Glauben der Kirche jedoch nicht entspricht, entspricht per definitionem auch nicht der Hl. Schrift, ist also nicht schriftgemäß, ist also nicht bekenntnisgemäß.

Eine künstliche Unterscheidung von Glauben, Lehre und Bekenntnis der Kirche ist im Übrigen und genau genommen an sich schon nicht bekenntnisgemäß. In der Konkordienformel (1577), der letzten der im Konkordienbuch von 1580 gesammelten Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, beginnen die Affirmative der einzelnen Bekenntnisartikel jeweils mit dem feierlichen „Wir glauben, lehren und bekennen...“ (credimus,

docemus et confitemur). Glaube, Lehre und Bekenntnis der Kirche werden also synonym verwendet. Ist etwas als Lehre der Kirche anerkannt, gehört diese Lehre auch zum Glauben und zum Bekenntnis der Kirche.

Eine theologische Frage, die als Lehrfrage identifiziert wurde, weil sie, wie im Falle der FO, von Anfang an als solche behandelt und entschieden wurde, betrifft also notwendigerweise und per definitionem auch das Bekenntnis der Kirche nach theologischem Verständnis und ist damit „bekenntnisrelevant“. Und – bei allem Respekt vor der Jurisprudenz –: In der Kirche muss die Theologie Vorrang vor der Jurisprudenz haben.

Exkurs 2: Kirchengemeinschaft und Union

In Artikel 2 der Grundordnung der SELK mit dem Titel „Kirchengemeinschaft“ heißt es:

„(1) Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche pflegt Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die Lehre und Handeln in gleicher Weise an die Heilige Schrift und das lutherische Bekenntnis binden.

(2) Sie verwirft die der Heiligen Schrift und den lutherischen Bekenntnissen wider-sprechenden Lehren und ihre Duldung sowie jede Union, die gegen Schrift und Bekenntnis verstößt.

(3) Sie weiß sich darin einig mit der rechtgläubigen Kirche aller Zeiten.“

Was ist demnach eine Union, die durch die Grundordnung verworfen wird? Es handelt sich, insbesondere auch ausweislich der Entstehungsgeschichte der heutigen SELK, dabei um eine Kirchenkörperschaft, in der Lehren, die von den einen als „schriftgemäß“, von den anderen jedoch als „schriftwidrig“ bezeichnet werden, gleichberechtigt gelten, ohne dass deshalb die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft beeinträchtigt würde. Historisch handelte es sich dabei vorrangig um die Lehre vom Hl. Abendmahl, deren unterschiedliche, widersprüchliche Verständnisse in der preußischen Unionskirche gleichberechtigt zu gelten hatten.

Die Grundordnung der SELK verwirft in Artikel 2 (2) zunächst alle „der Heiligen Schrift und den lutherischen Bekenntnissen widersprechenden Lehren und ihre Duldung“.

Sofern die Befürworter dieser Grundordnung im Einklang der in der SELK geltenden Lehre die FO für eine „der Hl. Schrift und den lutherischen Bekenntnissen“ widersprechende Lehre erachten, ist Kirchengemeinschaft mit solchen, die die FO fordern, für schriftgemäß halten und / oder praktizieren, nicht möglich.

Und es ist der Grundordnung gemäß de iure auch nicht möglich, innerhalb bestehender Kirchengemeinschaft solche zu dulden, die „der Heiligen Schrift und den lutherischen Bekenntnissen widersprechenden Lehren“ vertreten.²⁴

Die GO, und darum geht es hier, verwirft aber auch „jede Union, die gegen

²⁴ De facto, das wird jedenfalls von Kritikern des sog. APK-Beschlusses vOn 2009 innerhalb und auch außerhalb der SELK (Schwesterkirchen!) so gesehen, wird seither in der SELK schrift- und bekenntniswidrig Lehre geduldet und damit und dadurch gegen die GO verstoßen.

Schrift und Bekenntnis verstößt“. Und hier ist nicht von den „Bekenntnissen“ die Rede wie im ersten Satz, die man mit den im Konkordienbuch gesammelten schriftlich fixierten Bekenntnisschriften identifizieren könnte, sondern eben vom Bekenntnis im Kontext des klassischen Paars „Schrift und Bekenntnis“.

Hier ist eindeutig ein erweiterter Bekenntnisbegriff verwendet. Und zwar der, der in den Bekenntnisschriften selbst in der Triade „Glaube, Lehre und Bekenntnis“ gesetzt wird.

Wer also meint, vorschlägt oder fordert, dass eine künftige SELK ein „Kirchenkörper“ sein könne, innerhalb deren zwei „Kirchenorganisationen“, eine mit FO, und eine ohne FO miteinander unter Beibehaltung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft, also der Kirchengemeinschaft, existieren könnten, spricht sich für die Einführung einer Union aus, die im Sinne von GO-SELK Artikel 2 (2) gegen Schrift und Bekenntnis verstößt und stellt sich damit zugleich auch außerhalb „der rechtläubigen Kirche aller Zeiten“. [GO-SELK Art. 2 (3)]

6. Schluss

Geduldig und mit beschwerten Gewissen, weil bereits die Duldung schrift- und bekenntniswidriger Lehren laut Grundordnung als verwerflich bezeichnet wird, dulden die Befürworter der Grundordnung, die sich an geltende Lehre und Ordnung halten wollen, die der Grundordnung widersprechende Lehre und die daraus folgende Forderung einer Lehr- und Praxisänderung seit 15 Jahren.

Das sind diejenigen Pastoren, die vor ihrer Ordination nicht nur die Verpflichtung auf Schrift und Bekenntnis unterschrieben haben, sondern auch die Erklärung abgegeben haben, sich an die geltenden kirchlichen Ordnungen zu halten. Darunter finden sich zahlreiche Amtsträger²⁵ der SELK, die ganz bewusst aus der EKD in die SELK über- und eingetreten sind. Pastoren der SELK arbeiten in einem beamtenähnlichen Beschäftigungsverhältnis.

Das heißt: Pastoren der SELK treten in den regulär unkündbaren und lebenslangen Dienst der Kirche auf der Grundlage der kirchlichen Ordnungen. So entsteht ein beide Seiten bindendes Beschäftigungsverhältnis, das, wie im Beamtenrecht durch die Fürsorgepflicht der SELK und die Treuepflicht des Pastors bestimmt ist.

Wer vor 35 Jahren aus der EKD in die SELK übergetreten ist, tat dies mit Sicherheit nicht, weil der Sitz der Kirchenleitung laut Grundordnung in Hannover ist, obwohl auch die Änderung dieses Artikels (4.2) einer Zweidrittelmehrheit in der Kirchensynode bedürfte, um den Sitz der Kirchenleitung nach Wittenberg zu verlegen. Der Sitz der Kirchenleitung hat keinerlei theologische Relevanz.

Die Frage, wer in der Kirche das Hirtenamt übertragen bekommen darf, ob die Sakramente mit Gewissheit gültig und wirksam ausgespendet werden, allerdings sehr wohl. *Pacta sunt servanda!*

²⁵ Einschl. Pastoralreferentinnen.